

öffentlichen Fernsprechnetzes zur Verfügung stehen, kann die Deutsche Post auf Antrag des Teilnehmers die Herstellung von Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse gestatten und die Bauausführung übernehmen. Die Leitungen werden in das Anlagevermögen der Deutschen Post übernommen, wenn es ihrer Netzplanung entspricht.

(5) Nebenanschlüsse, die sich in demselben Ortsnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Regel-Nebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, deren Fernsprechstellen sich in einem anderen Ortsnetzbereich als die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

§13

Öffentliche Fernsprechstellen

(1) öffentliche Fernsprechstellen werden von der Deutschen Post eingerichtet, um der Bevölkerung die Benutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes zu ermöglichen. Sie sind als öffentliche Fernsprechstellen gekennzeichnet.

(2) öffentliche Fernsprechstellen sind:

- postöffentliche Fernsprechstellen einschließlich der Münzfernsprecher,
- gemeindeöffentliche Fernsprechstellen.

(3) Für das Benutzen der öffentlichen Fernsprechstellen dürfen zu den Gebühren keine Zuschläge erhoben werden. Die Gebühren können im voraus gefordert werden. Für entrichtete Gebühren kann eine Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Verwalter öffentlicher Fernsprechstellen sind verpflichtet, für Notgespräche und Nottelogramme die Benutzung der Fernsprechstellen auch außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlichen Fernsprechstellen zu gestatten.

(5) Für öffentliche Fernsprechstellen werden keine Einrichtungs-, Änderungs-, Abbruchs- und regelmäßig wiederkehrende Gebühren erhoben.

§14

Postöffentliche Fernsprechstellen

Postöffentliche Fernsprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht.

§15

Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen

(1) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten eingerichtet.

(2) Der Rat der Gemeinde hat für die gemeindeöffentliche Fernsprechstelle die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers. Er benennt einen Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle. Der Rat der Gemeinde stellt einen geeigneten Raum zur Verfügung und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle verantwortlich.

(3) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen“ verwaltet. Diese Anweisung wird von der Deutschen Post zur Verfügung gestellt.

§16

Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen

(1) Um Sonderwünsche der Teilnehmer zu erfüllen, können bei Haupt- und Nebenanschlüssen an Stelle der von der Deutschen Post gelieferten Standardausführungen Fernsprechapparate in anderer Ausführung (Fernsprechapparate besonderer

Art) angeschaltet werden. Für die Anschaltung von Fernsprechapparaten besonderer Art muß die Zustimmung der Deutschen Post vorliegen.

(2) Um Sondewünsche der Teilnehmer zu erfüllen, können bei Haupt- und Nebenanschlüssen Zusatzeinrichtungen dauernd oder vorübergehend angeschaltet werden. Für die Anschaltung von Zusatzeinrichtungen muß die Zustimmung der Deutschen Post vorliegen.

(3) Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt und die an das öffentliche Fernsprechnetzz angeschaltet werden sollen, ist die Zulassung vom Verkäufer oder Besitzer dieser Fernsprecheinrichtungen bei der Deutschen Post zu beantragen. Die Bedingungen für das Anschalten von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei der Zulassung festgelegt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Einrichtungen sollen grundsätzlich dem Eigentümer der Fernsprecheinrichtungen gehören.

(4) Die Zulassung und Zustimmung sind gebührenpflichtig.

(5) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei posteigenen Nebenstellenanlagen und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert oder abgebrochen. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II wird dies von Pflegekräften vorgenommen, die gemäß § 19 Abs. 3 zur Instandhaltung berechtigt sind.

(6) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, für die eine Abnahmebestätigung der Deutschen Post gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt, können bei Hauptanschlüssen sowie bei posteigenen Nebenstellenanlagen und bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen I von der Deutschen Post instand gehalten werden. Alle anderen Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instand gehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II wird die Instandhaltung von Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von Pflegekräften vorgenommen, die gemäß § 19 Abs. 3 berechtigt sind.

(7) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im öffentlichen Fernsprechnetzz hat der Eigentümer auf seine Kosten ausführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Abs. 5. Werden bei Hauptanschlüssen diese Veränderungen nicht ausgeführt, sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

Abschnitt IV

Nebenstellenanlagen

§17

Nebenstellenanlagen

(1) Eine Nebenstellenanlage besteht aus den Vermittlungseinrichtungen, der Abfragestelle und den Nebenanschlüssen.

(2) Die Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ist die Fernsprechstelle, von der nach den gegebenen technischen Voraussetzungen der ankommende Fernsprechverkehr abgefragt, der ankommende und abgehende Fernsprechverkehr vermittelt und Auskünfte über Nebenanschlüsse erteilt werden kann.

(3) Nebenstellenanlagen gehören in ihrem gesamten Umfang entweder der Deutschen Post (posteigene Nebenstellenanlagen) oder dem Teilnehmer (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen). Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zu-